

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2015

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	165	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen .....	174
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss .....	165		
Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten .....	166	1. Satzung zur Änderung der Satzung „Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl“ .....	176
Neufassung der Übergangsregelung gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der sechsten Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	166	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald.....	176
Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche .....	166	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	177
13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	168	Personal- und sonstige Nachrichten.....	177
		Literaturhinweise .....	182

---

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1273283

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 16. Juni 2015

Auf Grund der Anrufung gem. § 15 Abs. 5 ARRG hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Abs. 2 ARRG folgende Entscheidung getroffen, die hiermit gemäß § 19 Abs. 5 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 8. Juni 2015 in Bochum nachstehenden Beschluss:

### A

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche,

in freier Trägerschaft, die nachstehend namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbestimmt anwenden:

Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte.

**B**

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche,

in freier Trägerschaft, die nachstehend namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen ab dem 1. Juli 2015 nicht weiter anwenden dürfen.

Arbeitsverhältnisse, die sich am 20. November 2012 vertragsgemäß nach den AVR DD gerichtet haben, bleiben hiervon unberührt.

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen,

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen,

Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9, 32756 Detmold,  
Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentropener Weg 26, 59071 Hamm,

Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald.

Bochum, den 8. Juni 2015

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
Rheinland-Westfalen-Lippe  
Der Vorsitzende

### **Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten**

1270771  
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 16. Juni 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11./12. Juni 2015 beschlossen:

1. Die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchbeamte, deren Besoldung und Versorgung sich nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen richten, erhöhen sich in dem Umfang, wie sich die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2015 bis 2016 erhöhen. Von den Möglichkeiten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 PfbVO und § 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatzs KBVO wird kein Gebrauch gemacht.

Über eine Besoldungserhöhung für das Jahr 2017 wird auf der Grundlage eines Tarifabschlusses für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entschieden.

2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass in der vom Land Nordrhein-Westfalen zu beschließenden Regelung das in dem Gesprächsergebnis vom 20. Mai 2015 zwischen der Landesregierung NRW und den Gewerkschaften/Verbänden vereinbarte Volumen nicht überschritten wird.

Das Landeskirchenamt

### **Neufassung der Übergangsregelung gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der sechsten Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1273838  
Az. 90-10

Düsseldorf, 18. Juni 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2015 beschlossen, die gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der sechsten Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Übergangsregelung (KABl. 2014, S. 336) wie folgt neu zu fassen:

- „1. Das Aufsichtsorgan kann festlegen, dass die Genehmigungspflicht des § 78 Absatz 3 Satz 2 KF-VO bis letztmalig mit dem Haushalt 2018 ausgesetzt wird. Die Vorlagepflicht der Haushalte bleibt davon unberührt. Die Aussetzung ist dem Aufsichtsorgan anzuzeigen und darzulegen, welche organisatorischen und konzeptionellen Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung nach Ablauf der Aussetzung gewährleisten zu können.
2. Die Jahresabschlüsse gemäß § 124 Abs. 7 KF-VO sind dem Aufsichtsorgan ab sofort vorzulegen.“

Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

### **Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche**

1271593  
Az. 11-42-0

Düsseldorf, 3. Juni 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2015 beschlossen, die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche zu ändern. Nachstehend geben wir die geänderte Fassung der Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Grundsätze  
für die Genehmigung von Ausnahmen von  
dem Erfordernis der Zugehörigkeit der  
Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners  
eines Theologen oder des Ehepartners bzw.  
der Lebenspartnerin einer Theologin zur  
evangelischen Kirche**

Vom 15. Dezember 2000

(KABl. 2001, S. 51)

geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom  
29. November 2013 (KABl. 2014, S. 101) und vom 22. Mai 2015  
(KABl. 2015, S. 166)

**A. Rechtslage**

§ 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG. EKD) regelt, dass Ehepartner von Pfarrerinnen und Ehepartnerinnen von Pfarrern evangelisch sein sollen, aber einer christlichen Kirche angehören müssen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG PfdG.EKD) bestimmt, dass § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung findet.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland lässt es nach einer Änderung ab 23. Februar 1996 zu, dass auch Ehepaare und Lebenspartner, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der christlichen Kirche angehört, getraut werden können. Dadurch ist eine Einzelfallentscheidung im Sinne von § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes überhaupt nur möglich.

Die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche teilen die möglichen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit von Ehepartnerinnen oder Lebenspartnern und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen von Theologinnen und Theologen in zwei Fallgruppen auf:

1. (A1) Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche: Ist die künftige Ehepartnerin bzw. der künftige Lebenspartner des Pfarrers oder der künftige Ehepartner bzw. die künftige Lebenspartnerin der Pfarrerin nicht evangelisch, gehört sie oder er aber einer christlichen Kirche an, die in der Regel Mitglied der ACK ist, entscheidet das Landeskirchenamt über die Ausnahme.
2. (A2) Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche: Gehört die künftige Ehepartnerin bzw. der künftige Lebenspartner oder der zukünftige Ehepartner bzw. die künftige Lebenspartnerin nicht zu einer christlichen Kirche, kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche befreien.

§ 39 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wird auf Grund von § 15 Absatz 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes bei Vikarinnen und Vikaren angewendet, sinngemäß findet die Vorschrift auch Anwendung auf Theologiestudentinnen und Theologiestudenten.

Während des Verlaufs eines Ausbildungsabschnitts soll im Vordergrund stehen, dass die Fortsetzung und der Abschluss der Ausbildung ermöglicht werden.

**B. Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis  
der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des  
Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners  
bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur  
evangelischen Kirche**

**I. Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur  
evangelischen Kirche (A 1)**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung in Frage kommt:

Das Landeskirchenamt hält im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die Befreiung vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners oder der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche nur beim Vorliegen folgender Grundvoraussetzungen für möglich:

- a) wenn der Pfarrdienst akzeptiert und unterstützt wird,
- b) wenn eine evangelische Trauung stattfindet,
- c) wenn die Kinder evangelisch erzogen werden.

Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist keine Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin zur evangelischen Kirche möglich.

2. Inhalte der Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung möglich ist:

In Gesprächen mit dem Paar, das eine Ausnahmeentscheidung nach diesen Grundsätzen wünscht, ist festzustellen, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner trotz ihrer/seiner konfessionsverschiedenen Ehe die ungehinderte Möglichkeit haben wird, nach ihrem/seinen (evtl. späteren) Ordinationsversprechen, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Gemeinde zu erfüllen.

3. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung nicht möglich ist:

Ausnahmeentscheidungen sind nicht möglich, wenn die Bindung der nicht evangelischen Partnerin oder des nicht evangelischen Partners an ihre oder seine Konfession oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.

**II. Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit  
zu einer christlichen Kirche (A 2)**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung in Frage kommt:

Die Kirchenleitung hält im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Befreiung vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche nur beim Vorliegen folgender Grundvoraussetzungen für möglich:

- a) wenn der Pfarrdienst akzeptiert und unterstützt wird,
- b) wenn eine evangelische Trauung stattfindet,

- c) wenn die Kinder evangelisch erzogen werden,
- d) die Kirchenleitung kann von den Voraussetzungen der Ziffern b) und c) absehen, wenn die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner oder der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin jüdischen Glaubens ist und – im Falle von Ziffer c) – auch die Kinder im jüdischen Glauben erzogen werden sollen.

Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist keine Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin zur evangelischen Kirche möglich.

2. Inhalte der Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung möglich ist:

In Gesprächen mit dem Paar, das eine Ausnahmeentscheidung nach diesen Grundsätzen wünscht, ist festzustellen, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner trotz ihrer/seiner glaubensverschiedenen Ehe die ungehinderte Möglichkeit haben wird, nach ihrem/seinen (evtl. späteren) Ordinationsversprechen, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Gemeinde zu erfüllen.

3. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung nicht möglich ist:

Ausnahmeentscheidungen sind nicht möglich, wenn die Bindung der nicht evangelischen Partnerin oder des nicht evangelischen Partners an ihre oder seine Glaubensgemeinschaft oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche, Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.

4. Die Bestimmungen über die Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (A 2) finden auch Anwendung, wenn die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner oder der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

### C. Verfahren

1. Die betroffenen Theologinnen und Theologen haben spätestens drei Monate vor Eheschließung diese dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
2. Gehört die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner eines Pfarrers oder der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin einer Pfarrerin zu einer christlichen Kirche, entscheidet über die Ausnahme das Landeskirchenamt. Zur Vorbereitung der Entscheidung führt die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent ein Gespräch mit dem Paar und unterrichtet das Landeskirchenamt.
3. In allen anderen Fällen wird die Entscheidung von der Kirchenleitung getroffen. Das Landeskirchenamt bereitet die Entscheidung vor, indem es die den obigen Grundsätzen entsprechenden Klärungen herbeiführt und der Kirchenleitung einen begründeten Beschlussvorschlag vorlegt.

Das Landeskirchenamt führt mit dem Paar die erforderlichen Gespräche. Gleichzeitig wird die Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des zuständigen Kreissynodalvorstandes angefordert.

Bei Landespfarrerinnen und Landespfarrern ist ggf. die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten des Kirchenkreises einzuholen, in dem der Dienst versehen wird.

### D. Bisherige Grundsätze

Die bisherigen Grundsätze vom 29. Mai 1998, die im Kirchlichen Amtsblatt 1998, Seite 232 veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben.

## 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1271642

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 3. Juni 2015

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 13. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

## 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 25. September 2013

§ 1

### 13. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus der Kasse“
  - b) Hinter der Angabe § 15 werden folgende Angaben eingefügt:
 

„§ 15a Ausgleichsbetrag  
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“
  - c) Die Angabe zu § 74b wird gestrichen.
  - d) Hinter der Angabe § 78 werden folgende Angaben eingefügt:
 

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b  
§ 80 In-Kraft-Treten“
  - e) Im Anhang wird die folgende Angabe als Anhang 1 eingefügt:
 

„Anhang 1 Durchführungsvorschriften zu § 15a und § 15b“
  - f) Die bisherigen Anhänge 1 bis 3 werden Anhang 2,3 und 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Buchst. b) werden vor dem Wort „Feststellung“ die Wörter „Prüfung und“ eingefügt.
  - In Absatz 4 Buchst. c) wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 3 wird in Buchst. g) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. h) angefügt:
- „h) *Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform, Verlegungen des juristischen Sitzes, die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person oder den Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Kasse anzuzeigen.*“
4. Hinter § 14 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „*Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Beteiligte seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).*“
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

**Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus der Kasse**

- (1) Soweit bei Beendigung der Beteiligung noch Anwartschaften und Ansprüche für (ehemalige) Beschäftigte im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) geführt werden, hat der ausscheidende Beteiligte an die Kasse hierfür einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.
- (2) Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Ausgleichsbetrages (§ 15a) oder durch die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) zu leisten. Sofern sich der ausscheidende Beteiligte nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über die Höhe des Ausgleichsbetrages sowie die Höhe der Erstattungs- und künftigen Amortisationsbeträge durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet, ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen.
6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

**Ausgleichsbetrag**

- (1) Wählt der ausgeschiedene Beteiligte nicht das Erstattungs- und Amortisationsmodell, so hat dieser an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband S zu zahlen. Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu berücksichtigen:
- Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,
  - Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus allen früheren Pflichtversicherungsverhältnissen sind bei der Bewertung der Verpflichtungen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neu-

berechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

(2) Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes erhöht um 66 v. H. zugrunde zu legen. Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit einer Generationsverschiebung von 10 Jahren zu verwenden. Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. Auf Vorschlag des verantwortlichen Actuars können weitere Berechnungsparameter sowie Einzelheiten zur Berechnungsmethode vom Verwaltungsrat beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Barwert reduziert sich um den Betrag, der sich aus der Multiplikation von Kapitaldeckungsgrad und dem bilanziellen Barwert ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften des Beteiligten errechnet. Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das kollektiv angesammelte bilanzielle Vermögen im Abrechnungsverband S ins Verhältnis zur Summe aller Verpflichtungen (Deckungsrückstellung) ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften im Abrechnungsverband S gesetzt wird. Maßgeblich ist der testierte und festgestellte Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Kapitaldeckungsgrad bei dieser Berechnung beträgt maximal 100 v. H. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Ist der ausgeschiedene Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften auf Grund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten des Abrechnungsverbandes S im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligten, auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt werden.

(6) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung zu zahlen. § 65 Satz 3 gilt entsprechend. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden; § 65 Satz 3 gilt auch hier entsprechend.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt.“

7. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

#### **Erstattungs- und Amortisationsmodell**

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten hat dieser über einen von ihm gewählten Zeitraum von bis zu 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrages zu leisten. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums kann der ausgeschiedene Beteiligte eine Verlängerung des Amortisationszeitraums um bis zu 10 weitere Jahre unter Fortgeltung der in dieser Vorschrift genannten Konditionen verlangen.

(2) Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen die nicht ausfinanzierten Anteile gemäß § 15a Abs. 3 für

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a),
- b) die während des Amortisationszeitraums auf Grund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Beteiligten und
- c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Beteiligten, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Beteiligten der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Abs. 5 zu berücksichtigen.

§ 15a Abs. 4 gilt entsprechend. Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Barwertzahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Beteiligten.

(3) Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrages gemäß § 15a erreichen. Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 3 Satz 2). Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband S im Jahr des Ausscheidens erzielte Durchschnittsverzinsung in Ansatz gebracht.

(4) Für den ausgeschiedenen Beteiligten wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband S erzielten Durchschnittsverzinsung der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Beteiligung können auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. Unabhängig hiervon kann der ausgeschiedene Beteiligte eine Neuberechnung verlangen, wenn sich der Zins in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung erhöht und dieser über dem liegt, der der letzten Berechnung

zugrunde gelegen hat. Für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge wird als Verzinsung die im Abrechnungsverband S im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung in Ansatz gebracht. Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 3 Satz 2). Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband S erzielten Durchschnittsverzinsung auf das Ende des Amortisationszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den dann aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 3 Satz 2). Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Beteiligten auszugleichen. Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten.

Der ausgeschiedene Beteiligte sowie die Kasse sind berechtigt, die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums zu verlangen. Für die Kasse besteht diese Möglichkeit nur, sofern das vorhandene Guthaben voraussichtlich dem für den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung zu berechnenden Ausgleichsbetrag nach § 15a entspricht.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrages im Rahmen der Schlussrechnung sind von dem ausgeschiedenen Beteiligten zu tragen.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen; § 65 Satz 3 gilt entsprechend. Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, die Schlussrechnung gemäß Absatz 6 durchzuführen.

(9) Für die Berechnungen gilt § 15a Abs. 2 Satz 6 entsprechend.“

8. In § 33a Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „und Rentenleistungen“ eingefügt.

9. In § 34 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Liegt die Beitragsleistung unter 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (abweichende Mindestsätze in den neuen Bundesländern für die Jahre 2002 bis 2005), wird der tatsächlich geleistete Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor nach Absatz 3 multipliziert.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 1 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“

b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den Sätzen 5, 6, 7, 8 und 9.

- c) In Satz 9 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
- d) In Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.
- e) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
12. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
13. Die Vorschrift des § 74b wird gestrichen.
14. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

#### Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 25. September 2013 ausgeschiedenen Beteiligten § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 25. September 2013 ausgeschiedenen Beteiligten gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- a) § 15a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. Es wurden für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2008 die Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 verwendet; ab dem 1. Januar 2009 werden die Heubeck Richttafeln 2005G mit einer Generationsverschiebung von 10 Jahren verwendet. Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrages erzielten Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Beteiligten zurückzugewähren.
- b) Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:
- aa) Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v. H. erhöht. Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Entscheidung der Kasse zu leisten.
- bb) Der Amortisationszeitraum (§ 15b Abs. 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband S im Jahr vor der Ausübung des Wahlrechtes erzielte Durchschnittsverzinsung in Ansatz gebracht. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums steht dem ausgeschiedenen Beteiligten die Ver-

längerungsoption um 10 weitere Jahre entsprechend § 15b Abs. 1 Satz 2 zu.

- cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrages erzielten Durchschnittsverzinsung dem ausgeschiedenen Beteiligten zurückgewährt.
15. Der bisherige Paragraph 79 wird zu Paragraph 80.
16. Nach Paragraph 80 wird der folgende neue Anhang 1 angefügt:

#### „Anhang 1

Durchführungsvorschriften zu § 15a und § 15b

#### I. Ausgleichsbetrag

##### § 1

#### Vorgehen bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages

Der Ausgleichsbetrag richtet sich nach der Höhe des Barwerts der auf dem ausscheidenden Beteiligten lastenden Verpflichtungen. Das angesammelte Kapital wird in der Berechnung berücksichtigt.

Der Ausgleichsbetrag, den der ausgeschiedene Beteiligte an die Kasse zu zahlen hat, bestimmt sich, solange der Deckungsgrad geringer als 100% ist, als

Ausgleichsbetrag

= individueller Barwert-Deckungsgrad

\* bilanzieller Barwert ausscheidender Beteiligter

wobei sich der Deckungsgrad bestimmt als

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{\text{Vermögen}}{\text{Bilanz-Deckungsrückstellung}}$$

Für die Bestimmung des Deckungsgrades werden die im Jahresabschluss des entsprechenden Jahres berechneten Werte verwendet.

Es gilt für die einzelnen Positionen zum Stichtag:

- Die Bilanz-Deckungsrückstellung entspricht der Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I., allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften.
- Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen Aktiva B. Kapitalanlagen und Aktiva D.II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand.
- Der bilanzielle Barwert ausscheidender Beteiligter ist der Teil der Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I., der auf die versicherten Personen des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften.
- Der individuelle Barwert wird berechnet wie die Deckungsrückstellung des ausgeschiedenen Beteiligten allerdings mit den im nächsten Abschnitt aufgeführten Rechnungsgrundlagen.

## § 2

**Rechnungsgrundlagen für den individuellen Barwert****(1) Biometrie**

Es werden die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit Modifikationen verwendet. Es werden 10 Jahre Generationenverschiebung und 65% der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

Diese Modifikationen werden auch im Jahresabschluss zur Bewertung der Deckungsrückstellung verwendet und sind im technischen Geschäftsplan festgelegt. Die Sterblichkeitsanalyse des verantwortlichen Aktuars im Rahmen des Jahresabschlusses zeigt, dass diese angemessen sind.

**(2) Rechnungszins**

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrages wird als Rechnungszins der in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Die jährliche Anpassung der Renten um 1 v. H. wird in der Barwertberechnung einkalkuliert.

**(3) Pensionierungsalter**

Als Pensionierungsalter wird die bisherige Altersgrenze von 65 angesetzt.

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren (also 3,6 v. H. bzw. 7,2 v. H.) verwendet.

**II. Erstattungs- und Amortisationsmodell**

## § 3

**Erstattungsbetrag**

Der ausscheidende Beteiligte hat einen jährlichen Erstattungsbetrag zu zahlen, der sich aus den Aufwendungen der Kasse, die nicht ausfinanziert sind, ergibt:

jährlicher Erstattungsbetrag

$$= (\text{Rentenzahlung} + \text{Barwertzahlungen})$$

$$* (1 - \text{Deckungsgrad}) - \text{Überleitungsannahmen}$$

wobei Rentenzahlungen die Ansprüche des §15b Abs. 2a) und Barwertzahlungen die Abgaben aus §15 Abs. 2b) und c) sind.

Als Deckungsgrad wird in jedem Jahr der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmte Deckungsgrad verwendet.

## § 4

**Amortisationsmodell****(1) Barwert am Ende des Amortisationszeitraums (in 20 Jahren)**

Es erfolgt eine Berechnung des zukünftigen individuellen Barwerts zum Ende des Amortisationszeitraums.

Dazu erfolgt eine Hochrechnung des Bestandes über den Amortisationszeitraum unter Berücksichtigung von angenommenen Bestandsveränderungen durch Tod, Invalidisierung und Altersrentenbeginn.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bestimmung des individuellen Barwerts und für die Hochrechnung werden die Richttafeln 2005G mit 10 Jahren Generationenverschiebung und 65% der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten verwendet.

Als Rechnungszins wird der in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht. Eine jährliche Anpassung der Renten um 1 v. H. wird einkalkuliert.

Als Pensionierungsalter wird das Alter 65 angesetzt.

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen als auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren verwendet.

Der zukünftige individuelle Barwert wird reduziert um das vorhandene Vermögen zum Ende des Amortisationszeitraums, also

reduzierter zukünftiger individueller Barwert

$$= \text{zukünftiger individueller Barwert} - \text{Deckungsgrad}$$

$$* \text{zukünftiger bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter.}$$

Der zukünftige bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten wird analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Als Deckungsgrad wird der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmte Deckungsgrad verwendet.

**(2) Amortisationsbetrag**

Der reduzierte zukünftige individuelle Barwert wird in 20 gleich hohe Beträge (Amortisationsbetrag = A) aufgeteilt, die der ausgeschiedene Beteiligte während des Amortisationszeitraums vorschüssig zu zahlen hat und die verzinslich angesammelt den reduzierten zukünftigen individuellen Barwert ergeben, also

reduzierter zukünftiger individueller Barwert

$$= A * (1 + \text{Zins})^1 + A * (1 + \text{Zins})^2 + \dots + A * (1 + \text{Zins})^{19} + A$$

$$* (1 + \text{Zins})^{20}$$

Der dabei verwendete Zins entspricht der laufenden Durchschnittsverzinsung des Abrechnungsverbands S aus dem Jahr des Ausscheidens des Beteiligten.

**(3) Guthaben**

Aus den jährlichen Amortisationsbeträgen wird ein Guthaben gebildet, das sich jährlich verzinst. Als Zins wird die in den Vorjahren erzielte jeweilige Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet. Die Zinsen erhöhen das Guthaben.

Die erzielte Durchschnittsverzinsung zum 31. Dezember eines Jahres ergibt sich als:

$$\text{Durchschnittsverzinsung} = \frac{\text{laufende Erträge KA} - \text{laufende Aufwendungen KA}}{\text{mittlerer KA-Bestand}}$$

Dabei gilt:

- laufende Erträge KA setzen sich zusammen aus GuV Position 3 Erträge aus Kapitalanlagen ohne GuV Position 3d) Aus Zuschreibungen auf Kapitalanlagen und ohne GuV Position 3e) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen.
- Laufende Aufwendungen KA bestimmt sich als GuV Position 7 Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne GuV Position 7b). Aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen, aber mit den regulären Abschreibungen auf Immobilien und ohne GuV Position 7c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen.
- Mittlerer KA-Bestand ist die Hälfte von Bilanz Aktiva B. Kapitalanlagen zum 31. Dezember Geschäftsjahr und Bilanz Aktiva B. Kapitalanlagen zum 31. Dezember Vorjahr.

Das Guthaben nach fünf Jahren sieht demnach folgendermaßen aus:

$$\begin{aligned} \text{Guthaben} = & A * (1+\text{Zins1}) * (1+\text{Zins2}) * (1+\text{Zins3}) * \\ & (1+\text{Zins4}) * (1+\text{Zins5}) + \\ & A * (1+\text{Zins2}) * (1+\text{Zins3}) * (1+\text{Zins4}) * \\ & (1+\text{Zins5}) + \\ & A * (1+\text{Zins3}) * (1+\text{Zins4}) * (1+\text{Zins5}) + \\ & A * (1+\text{Zins4}) * (1+\text{Zins5}) + \\ & A * (1+\text{Zins5}) \end{aligned}$$

mit

A = Amortisationsbetrag

Zins1 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr der Kündigung,

Zins2 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 1 nach Kündigung,

Zins3 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 2 nach Kündigung,

Zins4 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 3 nach Kündigung,

Zins5 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 4 nach Kündigung.

#### (4) Amortisationsbetrag nach fünf Jahren

Nach fünf Jahren kann der zukünftige individuelle Barwert zum Ende des Amortisationszeitraums erneut berechnet werden. Dabei wird der nun vorhandene Bestand (Zustandswechsel, durch Überleitung erhöhte Beitragsmonate, ...) des ausgeschiedenen Beteiligten zugrunde gelegt. Außerdem werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (Richttafeln, Zins) verwendet. Als Rechnungszins wird der zu diesem Zeitpunkt in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Der nun bestimmte zukünftige individuelle Barwert nach fünf Jahren wird wiederum um das vorhandene Vermögen reduziert. Dazu wird der zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Deckungsgrad verwendet, also

reduzierter zuk. ind. Barwert nach fünf J. = zukünftiger individueller Barwert,

nach fünf J. – Deckungsgrad \* zukünftiger bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter nach fünf Jahren.

Der zukünftige bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten nach 5 Jahren wird analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Daraus werden die neuen Amortisationsbeträge (= A5) unter Berücksichtigung des vorhandenen Guthabens berechnet, die der ausgeschiedene Beteiligte während des noch verbleibenden Amortisationszeitraums vorschüssig zu zahlen hat und die verzinslich angesammelt den neuen reduzierten zukünftigen individuellen Barwert ergeben, also wird A5 so bestimmt, dass gilt:

reduzierter zukünftiger individueller Barwert nach fünf Jahren

$$\begin{aligned} = & A_5 * (1 + \text{Zins})^1 + A_5 * (1 + \text{Zins})^2 + \dots + A_5 \\ & * (1 + \text{Zins})^{15} \\ & + \text{Guthaben} * (1 + \text{Zins})^{15} \end{aligned}$$

Als Zins wird die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet.

#### (5) Amortisationsbetrag nach 10 bzw. 15 Jahren

Nach 10 bzw. 15 Jahren kann erneut eine Neuberechnung der Amortisationsbeträge stattfinden. Diese erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Neuberechnung nach fünf Jahren. Dabei werden stets die aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet. Das Guthaben nach 10 bzw. 15 Jahren wird entsprechend berücksichtigt.

Als Zins zur Verzinsung der Amortisationsbeträge und des Guthabens wird dabei jeweils die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet.

#### (6) Amortisationsbetrag zu einem anderen Zeitpunkt

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zu einem anderen Zeitpunkt eine Neuberechnung erfolgen. Diese erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Neuberechnung nach 5 Jahren. Das Guthaben zu diesem Zeitpunkt wird entsprechend berücksichtigt.

Die Barwertberechnung erfolgt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Es wird der Deckungsgrad zum Termin der Kündigung verwendet.

Als Zins zur Verzinsung der Amortisationsbeträge und des Guthabens wird dabei jeweils die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet.

#### (7) Schlussrechnung

Zum Ende des Amortisationszeitraums (in der Regel 20 Jahre) erfolgt die Schlussrechnung. Zu diesem Termin wird der individuelle Barwert mit dem dann vorhandenen Bestand bestimmt. Es werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet (Biometrie, Zins). Als Rechnungszins wird der dann in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Auch hier wird der individuelle Barwert um das vorhandene Vermögen reduziert. Es wird wieder der Deckungsgrad zum Termin der Kündigung verwendet, also

reduzierter individueller Barwert nach 20 Jahren = individueller Barwert nach 20 Jahren – Deckungsgrad \* bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter nach 20 Jahren.

Der bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligter nach 20 Jahren wird dabei analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Von diesem reduzierten Barwert wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben abgezogen. Ist das Ergebnis negativ, so erhält der ausgeschiedene Beteiligte eine Rückzahlung. Ist das Ergebnis positiv, so muss der ausgeschiedene Beteiligte diesen Betrag an die Kasse zahlen.

### (8) Verlängerung

Sofern der ausgeschiedene Beteiligte der Kasse nach Ablauf des Amortisationszeitraums im Sinne des § 15b Abs. 1 Satz 1 noch einen Ausgleichsbetrag schuldet, ist eine Verlängerung um weitere 10 Jahre möglich. Dazu erfolgt zum Zeitpunkt der Schlussrechnung eine erneute zukünftige individuelle Barwertberechnung in 10 Jahren. Die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (Biometrie, Zins) werden verwendet. Als Zins wird der in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Der zukünftige individuelle Barwert wird wiederum um das zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Vermögen reduziert. Es wird also der zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Deckungsgrad verwendet, das heißt:

reduzierter zuk. ind. Barwert = zukünftiger individueller Barwert – Deckungsgrad \* zukünftiger bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter.

Der zukünftige bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligter wird analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Die Berechnung der Amortisationsbeträge (A<sub>20</sub>) über die nächsten 10 Jahre erfolgt unter Berücksichtigung des vorhandenen Guthabens. Dazu wird das für die ersten 20 Jahre beschriebene Verfahren verwendet:

reduzierter zukünftiger individueller Barwert

$$= A_{20} * (1 + \text{Zins})^1 + A_{20} * (1 + \text{Zins})^2 + \dots + A_{20} * (1 + \text{Zins})^{10} \\ + \text{Guthaben} * (1 + \text{Zins})^{10}$$

Als Zins wird die erzielte Durchschnittsverzinsung aus dem Jahr vor Erstellung der Schlussrechnung verwendet.

Auch während des Verlängerungszeitraumes kann eine Neuberechnung der Amortisationsbeträge nach weiteren fünf Jahren erfolgen.

Die endgültige Schlussrechnung erfolgt am Ende des Verlängerungszeitraums.

Zu diesem Termin wird der individuelle Barwert mit dem dann vorhandenen Bestand bestimmt. Es werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet (Biometrie, Zins). Als Rechnungszins wird der dann in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Auch hier wird der individuelle Barwert um das vorhandene Vermögen reduziert. Es wird wieder der

Deckungsgrad zum Termin der Kündigung verwendet, also

reduzierter individueller Barwert nach 30 J. = individueller Barwert nach 30 Jahren – Deckungsgrad \* bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter nach 30 Jahren.

Der bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligter nach 30 Jahren wird dabei analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Von diesem reduzierten Barwert wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben abgezogen. Ist das Ergebnis negativ, so erhält der ausgeschiedene Beteiligte eine Rückzahlung. Ist das Ergebnis positiv, so muss der ausgeschiedene Beteiligte diesen Betrag an die Kasse zahlen.“

Die bisherigen Anhänge 1 bis 3 werden Anhang 2, 3 und 4.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 26. September 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 8 zum 1. Januar 2013, § 1 Nr. 9 zum 1. Juni 2012 und § 1 Nr. 10 und Nr. 12 zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Dortmund, den 25. September 2013

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

Vorsitzender

Mitglied

Die vorstehende 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 17. März 2015

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 26. November 2013

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit Artikel 16 und 32 KO die folgende Satzung erlassen:

## § 1

**Presbyterium**

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und trägt unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation die Gesamtverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde.

Die Kindertageseinrichtungen werden als betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen i. S. v. § 19 KF-VO geführt.

(2) Die Wahrnehmung aller Geschäfts- und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe werden dem Fachausschuss für die Kindertagesstätten der Gemeinde übertragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden gem. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe j) KO vom Presbyterium gewählt.

(4) Das Presbyterium beschließt über Anstellung und Entlassung der Geschäftsführenden Leitung der Kindertageseinrichtungen.

(5) Das Presbyterium legt die Obergrenze der für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellten Kirchensteuermittel im Rahmen des Haushaltsplanes fest.

## § 2

**Fachausschuss Kindertageseinrichtung**

(1) Der Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen trägt gem. Art. 16 Abs. 2 KO als Leitungsorgan die Verantwortung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl.

(2) Dem Fachausschuss sollen angehören:

- a) fünf Mitglieder des Presbyteriums, davon möglichst eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) maximal vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde.

(3) Der Fachausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er muss einladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht. Für die Sitzungstermine wird eine Jahresplanung erstellt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung ist das Presbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen des Fachausschusses zu informieren und ist berechtigt Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erhält die Einladungen aller Sitzungen des Fachausschusses zur Kenntnis.

## § 3

**Aufgaben des Fachausschusses**

Aufgaben des Fachausschusses sind:

- a) Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl (Ziele und Entwicklungskonzepte des Gesamtbetriebes),

- b) Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 4 a–d ergebenden Vorlagen der Geschäftsführenden Leitung,
- c) In Abstimmung mit der Geschäftsführenden Leitung die Vertretung der eigenen Trägerinteressen gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger,
- d) Vorschlag zur Besetzung der Stelle der Geschäftsführenden Leitung zur Beschlussfassung durch das Presbyterium,
- e) Aufstellung der Dienstanweisung einer Geschäftsführenden Leitung sowie deren Änderung,
- f) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführende Leitung. Für die Dienstaufsicht wird Näheres in einer „Kooperationsvereinbarung zur Geschäftsführung im Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl und der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann“ geregelt,
- g) Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsführenden Leitung,
- h) Beschlussfassung über Anstellung oder Entlassung der Leiterinnen oder Leiter der einzelnen Einrichtungen auf Grund der Vorlage der Geschäftsführenden Leitung.

## § 4

**Die Geschäftsführende Leitung**

Der Geschäftsführenden Leitung sind folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertageseinrichtungen,
- c) Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen. Die Geschäftsführende Leitung ist die oder der Qualitätsbeauftragte für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets i.S.v. § 88 KF-VO,
- e) Vertretung im Rechtsverkehr und Schließung aller Verträge, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergeben,
- f) Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebes der Kindertageseinrichtungen ergebenden Maßnahmen,
- g) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts, einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen von Einrichtungen sind,
- h) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen,
- i) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, die im Einzelfall auf die Leiterinnen der Einrichtungen übertragen werden können.

## § 5

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Erkrath, den 11. Mai 2015

Evangelische Kirchengemeinde  
Hochdahl

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Juni 2015  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald**

1269250

Az. 02-17-1:1502910

Düsseldorf, 26. Mai 2015

Auf Grund von § 17 Absatz 2 des Verbandsgesetzes wird folgende Satzung veröffentlicht:

Das Landeskirchenamt

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung „Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl“**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 16 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Die Satzung „Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl“ vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 157), zuletzt geändert durch Neufassung der Satzung „Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl“ vom 13. März 1995 (KABl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absätze (1) und (2) werden gestrichen und durch

„Die Einzelheiten zum Arbeits- und Entscheidungsbereich des Kindergartenausschusses regelt die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen.“

ersetzt.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Erkrath, den 8. Juni 2015

Evangelische Kirchengemeinde  
Hochdahl

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Juni 2015  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald**

Auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen am 20. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald vom 15. November 2007 (KABl. S. 432) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde  
Hückeswagen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Radevormwald

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Dahlerau

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Mai 2015  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1271140

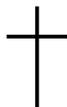
Az. 02-10-11:1504110

Düsseldorf, 1. Juni 2015

Das Siegel der aufgehobenen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen, mit zwei übereinander stehenden Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten



*So viel der Himmel höher ist als die Erde,  
so sind auch meine Wege höher als eure Wege und  
meine Gedanken als eure Gedanken.  
Jesaja 55,9*

### Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Adolf Rettig am 20. Februar 2015 in Konz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hermeskeil, geboren am 4. September 1929 in Trier, ordiniert am 19. Juli 1959 in Bad Hönningen.

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. August 2015 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. November 2015 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewer-

bung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2016 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht ab sofort eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Leitung im Haus der Stille (Meditations- und Einkehrzentrum in Rengsdorf/Westerwald). Das Haus der Stille besteht als landeskirchliche Einrichtung seit 1992. Es steht offen für alle, die im Alltag innehalten wollen, geistliche Orientierung und Anleitung zur Lebensgestaltung aus dem Glauben suchen. Zu den Aufgaben gehören die geistliche Begleitung von Gruppen und Einzelpersonen, die Kursarbeit und die Leitung des Tagungs- und Gästehauses. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte in einem spirituellen Weg selber geübt sein und andere in die Stille begleiten können, durch eine entsprechende Ausbildung Kompetenzen in Seelsorge und geistlicher Begleitung erworben haben, einen guten Überblick über die Wege der Spiritualität haben, Leitungskompetenz besitzen und teamfähig sein, Erfahrung in Gemeindegarbeit haben und kooperationsfähig sein. Wir erwarten die Fähigkeit, dem Arbeitsfeld in der Landeskirche immer wieder neue Impulse zu geben, es zu vernetzen und konzeptionell kontinuierlich weiterzuentwickeln. Nach einem Beschluss der Landessynode sind derzeit insbesondere neue Strategien für das Tagungs- und Gästehaus zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu entwickeln. Die Bereitschaft, das Arbeitsfeld Spiritualität ggfs. auch unter sich möglicherweise ändernden konzeptionellen Bedingungen in der Landeskirche zu vertreten, wird vorausgesetzt. Dienstsitz ist in Rengsdorf, eine Dienstwohnung ist vorhanden. Es handelt sich bei dieser Position um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 14 mit einer Zulage nach A 15 BBesO. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen sind, mit den üblichen Unterlagen, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte stehen der zuständige Dezernent, Kirchenrat Pfarrer Eckart Schwab, Tel. (02 11) 45 62-323, E-Mail: [Eckart.Schwab@ekir-lka.de](mailto:Eckart.Schwab@ekir-lka.de), und die Vorsitzende des Beirates Renate Brunotte, Tel. (02 03) 72 04 91, E-Mail: [renatebrunotte@t-online.de](mailto:renatebrunotte@t-online.de), zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Hardtberg, die jüngste Gemeinde im Kirchenkreis Bonn, sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar. Die Stelle ist ab dem 1. Oktober 2015 im uneingeschränkten Dienst (100%) durch das Leitungsgremium zu besetzen. Die Gemeinde mit ca. 5.700 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen verteilt sich im Stadtbezirk Hardtberg der Bundesstadt Bonn auf die vier Ortsteile Brüser Berg, Duisdorf, Lengsdorf und Medinghoven. Der Dienstsitz ist im Pfarrhaus auf dem Brüser Berg. Sowohl eine gut ausgebildete Infrastruktur in Handel, Dienstleistungen und Schulen aller Fachrichtungen als auch eine ausgeprägte kulturelle Identität machen das Wohnen und Leben im Stadtbezirk Hardtberg und in Bonn attraktiv. Im Einzugsgebiet der Gemeinde befinden sich fünf Bundesministerien, ein Gymnasium, zwei Realschulen, vier Grundschulen und zwei Förderschulen sowie zwei Seniorenwohnheime, ein Malteser Krankenhaus und zwei evangelische Kindertageseinrichtungen; ein weiterer Kindergarten wird gebaut. Es gibt ein vielfältiges Vereinsleben. Die Diakonie ist sehr präsent: das Diakonische Werk Bonn und Region gGmbH mit einem Nachbarschaftszentrum und Stadtteilbüros, die gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kinder, Jugend und Familie mit zwei „Offenen Türen“ für Kinder und Jugendliche und anderen Angeboten. Die Kirchengemeinde Hardtberg mit den beiden Kirchenzentren Matthäikirche und Emmaus-Kirche wurde zum 1. Januar 2015 gegründet. Sie ist aus mehreren Pfarrbezirken der Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf entstanden und befindet sich daher noch mitten im Aufbauprozess. Mit dem gewählten Namen zeigt die Kirchengemeinde die enge Verbundenheit mit dem Stadtbezirk Hardtberg und allen Menschen in ihm mit folgendem Leitsatz: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn, denn wenn es ihr wohl geht, so geht es euch auch wohl.“ (Jeremia 29,7). Die Matthäikirche, eingeweiht 1967, wurde 2013/14 mit einem Neubau zu einem modernen Gemeindezentrum mit Bücherei erweitert. Die Emmaus-Kirche, gebaut 1993, mit Saal und Gemeinderäumen wurde in den letzten Jahren umfassend modernisiert. Vor Ort befinden sich vier katholische Kirchen, die zwei Gemeinden zugehörig sind. Es besteht eine langjährig gewachsene, lebendige Ökumene mit der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus Bonn-Duisdorf und der St. Johannis-Gemeinde der SELK in Bonn. Es besteht eine Partnerschaftvereinbarung, welche weiterhin fester Bestandteil einer gelebten Ökumene sein soll. Der Pfarrdienst ist nach Seelsorge-Bezirken eingeteilt. In den beiden Kirchen werden regelmäßig Sonntagsgottesdienste gefeiert; dabei wird die monatliche Abendmahlsfeier als Abendmahl mit Kindern gefeiert. Ebenfalls monatlich wird ein Sonntagsgottesdienst als Familiengottesdienst gestaltet. Außerdem finden regelmäßig Gottesdienste in den Kindertagesstätten, den Altenheimen, im Krankenhaus und auch Schulgottesdienste sowie Kinderbibeltage statt. Der einjährige Konfirmandenunterricht erfolgt in Kooperation mit dem CVJM. Als Teil der Verkündigung bereichert die Kirchenmusik (Kirchenmusikerin mit A-Qualifikation) die Gottesdienste und das gemeindliche Zusammenleben in vielfältigen Formen. Es gilt, die evangelisch-geprägten Kindertagesstätten im Einzugsbereich religions-pädagogisch zu begleiten. Die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Gruppenarbeit wird im Gemeindebereich durch eine Diakonin und den CVJM gestaltet. Ebenfalls gibt es einen sehr aktiven Pfadfinderstamm. Allen gilt es, beratend und begleitend zur Seite zu stehen und ggf. neue Wege zu initiieren. Eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen unterstützt das Gemeindeleben durch großes und oft eigenverantwortliches Engagement. Hier gilt es, die Gruppen und Kreise zu unterstützen. Die kontinuierliche Unterstützung

der Seniorengruppen ist der Kirchengemeinde sehr wichtig. Kreative und individuelle Ideenansätze sind gefragt, damit die Kirchengemeinde auch weiterhin langfristig ihre Lebendigkeit und Vielfalt behält. Das Leitungsgremium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der das Anliegen der persönlichen Einladung zum Glauben von Herzen unterstützt und fördert und Freude hat an der Gestaltung lebendiger und ansprechender Gottesdienste. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht, Mitarbeitende mit Wertschätzung und Freiraum zur Eigenverantwortlichkeit begleitet, vorhandene Schwerpunkte auf eigene Weise weiter gestaltet und neue Akzente setzt. Einen ersten Überblick über die Gemeinde vermittelt auch die Homepage [www.evangelischekirchengemeindehardtberg.de](http://www.evangelischekirchengemeindehardtberg.de). Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Wolfgang Harnisch gerne zur Verfügung. Kontakt unter: [w.harnisch@matthaeikirche-bonn.de](mailto:w.harnisch@matthaeikirche-bonn.de), Tel. (02 28) 64 39 20. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Hardtberg, c/o Superintendent des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Die 10. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt zur Entlastung des Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt gehören mehr als 12.000 Gemeindeglieder, die sich auf sechs Bezirke mit 5,5 Pfarrstellen und vier Predigtstätten aufteilen. Der 3. Pfarrbezirk, Bonnenbroich-Geneicken, (ca. 2.600 Gemeindeglieder) verfügt über das Gemeindezentrum „Franz-Balke-Haus“, das zugleich Predigtstätte des Bezirkes ist. Zu den Predigtstätten gehört die historische Hauptkirche am Markt. Hier gibt es auch einen großen kirchenmusikalischen Schwerpunkt mit überregionaler Ausstrahlung sowie eine lebendige Citykirchenarbeit in der „Offenen Hauptkirche“. Der Pfarrstelleninhaber ist in den bezirksübergreifenden Predigtplan der Kirchengemeinde Rheydt eingebunden. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, bestehende Mitarbeiterkreise zu pflegen sowie neue Menschen mit der Botschaft des Evangeliums anzusprechen und für die Mitarbeit in der Gemeinde zu begeistern. Die Gemeinde legt Wert auf eine lebensnahe Verkündigung, die schriftgebunden und am reformatorischen Bekenntnis orientiert ist. Die Pfarrstelleninhaberin/Der Pfarrstelleninhaber sollte Freude am Aufbau neuer Gemeindegruppen haben. Die Konfirmandenarbeit wird in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden und einer Sozialpädagogin im Team verantwortet. Sie ist strukturell eng mit der Arbeit der „Jugendkirche-Rheydt“ verbunden. Im Pfarrbezirk gibt es ein Team, das regelmäßige Themengottesdienste vorbereitet und durchführt, eine lebendige Frauenkreisarbeit, einen Männerkreis und Jungschararbeit sowie Jugendarbeit, die in Kooperation mit der „Jugendkirche Rheydt“ und dem CVJM Rheydt-Mitte gestaltet werden. In direkter Verbindung mit dem Gemeindezentrum gibt es eine evangelische Kindertageseinrichtung mit dem Schwerpunkt „Inklusion und Bewegungserziehung“ in Trägerschaft der Kirchengemeinde, mit der der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin die Zusammenarbeit pflegt. Der Pfarrbezirk hat einen Förderverein (Bethausverein), der die Arbeit im Gemeindezentrum unterstützt. Im vorhandenen Seniorennetzwerk und der Stadtteilarbeit, die auf Grund des Wohnumfeldes im Pfarrbezirk auch von Migrationsaufgaben und Gemeindediakonie geprägt wird, ist die aktive Mitarbeit wünschenswert. Der Bezirk wird in seiner diakonischen Arbeit

durch eine Netzwerkkoordinatorin und eine Gemeindegewerter unterstützt. Das Gemeindezentrum beherbergt neben einem großen Gemeinde- und Jugendbereich auch Probe-räume für eine Musikschule, die in enger Kooperation mit der „Jugendkirche Rheydt“ und mit Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt die Bandarbeit fördert, sowie eine Kegelbahn. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Tel. (02166) 20518, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Nöller, Tel. (02166) 31740. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Meckenheim ist die Entlastungspfarstelle für den Superintendenten ab sofort durch das Presbyterium zu besetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang im 1. Bezirk Christuskirche. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.500 Gemeindeglieder und verfügt über drei volle Pfarrstellen mit drei Gemeindezentren mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Sie ist Träger einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum. In der Gemeindekonzeption sind die Gottesdienstvielfalt und der Kanzeltausch verankert. Ein weiteres Kennzeichen ist die enge Zusammenarbeit im Kollegium mit vielen Ehren- und Hauptamtlichen innerhalb der drei Pfarrbezirke. Neben Verkündigung und sonstigen pfarramtlichen Tätigkeiten liegt ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle in der Begleitung der Jugendarbeit. Regelmäßige Schulgottesdienste für eine evangelische Grundschule und ein monatlicher ökumenischer Schulgottesdienst für das Gymnasium werden vom 1. Pfarrbezirk verantwortet. Die Kirchengemeinde bietet einer/einem interessierten Pfarrerin/Pfarrer ein breites Arbeitsfeld innerhalb der Mitarbeiterschaft zusammen mit einem engagierten Presbyterium und einer aufgeschlossenen Gemeinde. Sie freut sich auf neue Impulse beim Gemeindeaufbau. Das familienfreundliche Meckenheim – in einer landschaftlich schönen Lage – mit ca. 25.000 Einwohnern mit guten Verkehrsanbindungen zur Universitätsstadt Bonn verfügt über alle Schularten und vielfältige Freizeitangebote. Sie sind eingeladen, sich selbst zu orientieren: [www.meckenheim-evangelisch.de](http://www.meckenheim-evangelisch.de) und [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de). Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer und Superintendent Mathias Mölleken, Tel. (0 22 25) 50 08, Frank Bartholomeyczyk, Kirchmeister, Tel. (0 22 25) 83 96 83. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep – Regionalpfarrstelle im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der Region „Bergisches Land“ ist im uneingeschränkten Dienst (100%) zum 1. Mai 2016 wieder zu besetzen. Die Region umfasst die Kirchenkreise Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen, Niederberg, Solingen und Wuppertal. Der Dienstsitz ist Remscheid. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Anforderungen

der Stelle umfassen folgendes Profil: Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen, ökumenischen Gruppen und Netzwerken, die Partnerschaften von Kirchenkreisen und Gemeinden begleiten und qualifizieren, die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ auf den verschiedenen Ebenen umsetzen, Multiplikatoren im Bereich von Mission, Ökumene und der Entwicklungszusammenarbeit schulen, Angebote für Gemeindegruppen erarbeiten, besonders auch für junge Menschen, sich in die Zusammenarbeit auf landeskirchlicher Ebene einbringen, an Projekten der Vereinten Evangelischen Mission (VEM/UEM) mitarbeiten, Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen kennen und unterstützen, die Arbeit des konziliaren Prozesses zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit ausgeprägter ökumenischer und interkultureller Kompetenz, die/der über Erfahrungen in praktischer Gemeinde- und weltweiter Ökumenearbeit verfügt, die/der Fragen der ökumenischen Missionstheologie vermitteln kann, die/der bereit ist zu einer intensiven Reise-tätigkeit in der Region und zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Abend- und Wochenendterminen, die/der bereit ist zu Auslandsreisen/Dienstreisen, die/der gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt und/oder ggf. auch eine weitere Sprache beherrscht, die/der selbstständig und selbstorganisiert denkt und handelt und die/der kreativ ist, über kommunikative Kompetenz verfügt, Sinn für Spiritualität und Organisationsgabe besitzt. Für Rückfragen zum Stellen- und Anforderungsprofil wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Kuratoriums des GMÖ Region Bergisches Land, Pfarrerin Annemarie Becker, Tel. (0 21 73) 2 75 76 32. Weitere Informationen zur Arbeit des GMÖ finden Sie auf der Homepage [www.gmo.de](http://www.gmo.de). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. August 2015 an den Superintendenten des geschäftsführenden Kirchenkreises Lennep: Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Superintendenturbüro, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid.

Die Kirchengemeinde Fischbach im Kirchenkreis Saar-Ost sucht zum 1. November 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Besetzung der Gemeindepfarrstelle. Die Stelle mit einem Dienstumfang von 75% ist durch das Presbyterium neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand wechselt. In der Kirchengemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Sie gehört zu den unierten Kirchengemeinden mit lutherischer Prägung. Die seit 1924 selbstständige Kirchengemeinde Fischbach hat ca. 1.750 Gemeindeglieder, liegt im Herzen des Saarlandes und erstreckt sich über die beiden Ortsteile Quierschied und Fischbach-Camphausen innerhalb der Kommunalgemeinde Quierschied (ca. 13.300 Einwohner). In der Kommune Quierschied sind alle Geschäfte des täglichen Bedarfs, Kindergärten, Grund- und weiterführende Schule, Ärzte und Apotheken vor Ort. Die grüne Umgebung des Saarkohlenwaldes, die Nähe zur Landeshauptstadt Saarbrücken, das französische „savoir-vivre“, das vielfältige Vereinsleben am Ort – all dies bestimmt den Charme dieser Gemeinde. Die Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die denkmalgeschützte Kirche im Ortsteil Fischbach. Im selben Gebäudeensemble befindet sich der multifunktionale Gemeindegarten mit Küche. Dem angeschlossen ist das Pfarrhaus mit großem, separatem Garten, das nach Möglichkeit Dienstsitz bleiben soll. Das Presbyterium ist wertebewusst, ohne konservativ zu sein und stellt sich vorausschauend aktuellen Fragen. Die Offenheit der Gemeinde spiegelt sich im abwechslungsreichen Gemeindeleben wider, das von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern gestaltet wird. Die im Mai 2013 verfasste Gemeindekonzeption beschreibt die Arbeitsfelder der Kirchengemeinde. Sie kann auf der Homepage der Kirchengemeinde [www.kirchengemeinde-fischbach.de](http://www.kirchengemeinde-fischbach.de) eingesehen werden. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude am Beruf und der Bereitschaft, das Gemeindeleben mit individuellen Impulsen zu bereichern. Sie/Er soll offen sein für Begegnungen mit Menschen aller Generationen, Kontakte zu den kommunalen Kindergärten und Schulen pflegen und die bestehende Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden weiterführen. Sie/Ihn erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräumen für neue Schwerpunkte, die von den Presbyteriums- und Gemeindegliedern gerne aktiv aufgenommen und getragen werden. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit gem. § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29–31, 66538 Neunkirchen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Eva Rech, Tel. (0 68 97) 65083.

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist nach Wechsel des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium neu zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 606. Die Ev. Friedenskirchengemeinde hat drei Pfarrbezirke. Der 2. Pfarrbezirk umfasst den Ortsteil Troisdorf-Spich mit ca. 3.000 Gemeindegliedern, ein abgeschlossenes Gebiet mit Zuzug in einigen Neubaugebieten. Spich hat noch alte dörfliche Strukturen mit reichem Vereinsleben. Im Bezirk gibt es eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeitender, außerdem ein Küsterehepaar und einen Diakon, der mit halber Stelle im Bezirk arbeitet. Schwerpunkte im Bezirk sind die Arbeit mit jungen Familien und die Konfirmandenarbeit, die unterstützt durch das Konfi-Camp in enger Verbindung zur Jugendarbeit und in enger Zusammenarbeit mit dem 3. Pfarrbezirk durchgeführt wird. Wichtig ist im Bezirk die Unterstützung lebendiger Strukturen ebenso wie neue Anläufe im Gemeindeaufbau. Der Bezirk hat eine reiche Tradition lebendiger Gottesdienstgestaltung. Für die Kirchenmusik gibt es in der Gemeinde 1,75 Stellen. Ein Posaunenchor, ein Gitarrenkreis und ein Bandprojekt helfen im Bezirk mit bei der musikalischen Gestaltung. Außerdem gibt es mehrere Chöre und Ensembles. Die Friedenskirchengemeinde hat 3,5 Pfarrstellen, von denen sich drei an drei Gemeindezentren mit Kirche in drei Bezirken orientieren. In der Gemeindekonzeption und in der praktischen Arbeit ist diese Abgrenzung in den vergangenen Jahren jedoch aufgebrochen worden, so dass es viele bezirksübergreifende Angebote in allen Arbeitsbereichen der Gemeinde gibt. Das die Gemeindeglieder unterstützende Gemeindeamt ist mit 1,5 Stellen besetzt. Eine gute Zusammenarbeit im Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist im Bezirk und in der Gesamtgemeinde ausdrücklich gewünscht. Es existiert eine lebendige ökumenische Zusammenarbeit im Ort. Kirche, Gemeindehaus, Küsterhaus und das 2005 neu errichtete Pfarrhaus gruppieren sich um ein großzügiges Freigelände. Die Stadt Troisdorf liegt zwischen den Großstädten Köln und Bonn nahe am Bergischen Land und am Siebengebirge. Die Stadtteile der Friedenskirchengemeinde

wurden im Zuge der familienorientierten Politik der Stadt Troisdorf in den letzten Jahren durch neue Wohngebiete erweitert. Auf Grund dieser Politik erwartet die Stadt Troisdorf bis 2035 keinen Rückgang der Bevölkerung. In Troisdorf gibt es alle Schularten, darunter zwei Gesamtschulen, zwei Gymnasien, Realschule, Hauptschule, Grundschulen in allen Stadtteilen. Im Großraum der Städte des Rhein-Sieg-Kreises gibt es zahlreiche Einkaufs-, Kultur und Freizeitmöglichkeiten. Der Troisdorfer Ortsteil Spich hat eine S-Bahn-Verbindung nach Köln. Durch Autobahnen und den ÖPNV ist er gut eingebunden in die Region Köln/Bonn. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Ehepaar mit Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit jungen Familien, mit Interesse an Kinder- und Jugendarbeit, die/der/das in der Lage ist, den christlichen Glauben gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit zu verkündigen. Sie erwartet Seelsorge, fachgerechte Beantwortung von Glaubensfragen und Offenheit für die Nöte und Sorgen der Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde wünscht sich Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bezirken und gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Bezirkes. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Ulrich Pollheim, Tel. (0 22 41 4 17 28), und Pfarrerin Dr. Birgit Ventur, Tel. (0 22 41) 16 56 46. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Friedenskirchengemeinde Troisdorf über den Superintendenten des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53703 Siegburg, zu richten.

In der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld ist die 2. Pfarrstelle (Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl) mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen; die Gemeinde hat das Besetzungsrecht. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bei der Suche nach einem Pfarrhaus oder einer Pfarrwohnung ist sie gern behilflich. Die Gemeinde hat 3,0 Gemeindepfarrstellen, davon 0,5 in der Gehörlosenseelsorge. Sie hat rund 6.800 Gemeindeglieder; zum Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl gehören rund 2.700. Der Bezirk liegt im Stadtteil Uellendahl, der in den 60er bis 80er Jahren einen starken Bevölkerungszuwachs hatte. In dieser Zeit wurde auch das Gemeindezentrum gebaut, das vor zehn Jahren um einen Kirchsaal ergänzt wurde. Im Haus befindet sich auch das Zentrum für Kinder und Jugendliche, in dem die Gemeinde und die Stadt Wuppertal gemeinsam offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten. Die Gemeindebezirke haben ein jeweils eigenes Profil, arbeiten aber z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eng zusammen. Hier liegt auch ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit. Der Aufgabenbereich der Pfarrstelle umfasst das gesamte Spektrum einer Gemeindepfarrstelle: Gottesdienste, Seelsorge, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Begleitung von Kursen und Gruppen – zu ihnen gehören auch Angebote der Erwachsenen- und Familienbildung und der Eine-Welt-Laden – Kontakte zu der städtischen Kita, der Gemeinschaftsgrundschule und der Hauptschule (künftig Gesamtschule), dem städtischen Seniorenheim und anderen Einrichtungen im Stadtteil. Es soll aber nicht nur – nach durchaus kritischer Prüfung – Bewährtes fortgeführt, sondern auch Neues gewagt werden. Wenn Sie – eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar – Menschen für den Glauben in zeitgemäßer und lebensnaher, je nach Situation auch in ganz elementarer Form begeistern können, Freude an der Theologie haben, Verschiedenheit und Vielfalt der Gemeindegliederarbeit als Ausdruck der bunten Gnade Gottes

wahrnehmen, Motivationsstärke, Teamfähigkeit, Organisations-talent und Kommunikationsfähigkeit mitbringen, dann schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes Ihre Bewerbung an die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Für Rückfragen stehen die Superintendentin, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Tel. (02 02) 97 44 08 01, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Werner Sdunzik, Tel. (02 02) 44 15 44, zur Verfügung.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf sucht zum 1. März 2016 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der B-Kirchenmusikerstelle (100%). Nachdem der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand geht, ist die Stelle neu zu besetzen. Wiesdorf liegt im Stadtzentrum von Leverkusen. Die Gemeinde hat 3.300 Gemeindeglieder und gliedert sich in zwei Pfarrbezirke. Die Christuskirche nahe der Haupteinkaufsstraße von Leverkusen wird als „Stadtkirche für Leverkusen“ für vielfältige kulturelle Veranstaltungen genutzt. Neben Gottesdiensten, Ausstellungen und Lesungen haben musikalische Veranstaltungen hier einen exponierten Stellenwert. Das Gemeindeleben in seinen Gruppen und Kreisen (u. a. Jugend-, Erwachsenen-, Behinderten-Arbeit) findet hauptsächlich im 1,5 km entfernten Matthäus-Gemeindehaus statt. Zu uns gehören folgende Räume und Instrumente: In der Christuskirche (Baujahr 1906, 2002 innen als Citykirche modern umgestaltet) mit 500 Sitzplätzen und flexibler Bestuhlung befinden sich eine dreimanualige Hauptorgel (Harald Strutz, Wuppertal, Baujahr 1971, 35 Register, alle Koppeln und elektronische Setzeranlage); sie wurde 2013 von der Orgelbaufirma Seifert generalüberholt und neu intoniert, ein Orgelpositiv (Harald Strutz, Wuppertal, Baujahr 1965), vier Register, ein Kawai-Flügel (200 cm, Baujahr 2006), ein einmanualiges Cembalo (Saßmann), ein E-Piano (Yamaha clavino), ein Schlagzeug, diverse Orff-Instrumente sowie im Nebenraum der Kirche ein Klavier (Otto Bach). Im Matthäus-Gemeindehaus befinden sich als ehemalige Gottesdienststätte eine zweimanualige Peter-Orgel (Baujahr 1960, 12 Register, alle Koppeln), ein Steinway-Flügel (200 cm, Baujahr 1913), vier Gitarren. Folgende Gruppen sind Bestandteil der musikalischen Gemeindekultur: Kantorei (ca. 20 Sängerinnen/Sänger), Gospelwerkstatt (ca. 45 Sängerinnen/Sänger), Projekt-Combo (ca. 5 Personen), Spatzenchor in der KiTa (ab 5 Jahren) und ein Kinderchor (6–12jährige), Flötenkreis (in eigenständiger Leitung), das „Betin Güneş Turkish Chamber Orchestra“ (in eigenständiger Leitung). Zahlreiche Musiker und Musik-Ensembles sind immer wieder gerne zu Gast und kooperieren gelegentlich mit einzelnen Gruppen. Wir erwarten die musikalische Begleitung der vielfältigen Gottesdienste in der Christuskirche (sonn- und feiertäglicher Hauptgottesdienst, 14-tägige Schul- und Kindergartengottesdienste sowie anfallende Amtshandlungen, i. d. R. keine Beerdigungen), die Leitung und Weiterentwicklung der Kantorei und der Gospelwerkstatt sowie musikalische Basisarbeit im Kindergarten und Aufbauarbeit im Bereich Kinder- und Jugendchor, die Organisation und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten in Absprache mit dem Stadtkirchen-Arbeitskreis, der sämtliche Kulturveranstaltungen in der Christuskirche verantwortet, eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden der Gemeinde, die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker die/der

offen ist für verschiedene Formen und Stilrichtungen der Kirchenmusik, die/der mit Freude an der Musik Mitwirkende wie Zuhörer ansteckt und begeistert, die/der eine kreative, eigenständige und eigenverantwortliche Persönlichkeit ist, die/der auch populäre Musikformen ausprobiert und dadurch neue Zielgruppen anspricht. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT/KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. September 2015 erbeten an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Frau Dr. A. Lockhoff, Karl-Bosch-Straße 2, 51373 Leverkusen. Informationen über unsere Gemeinde finden sich auch unter [www.kirche-wiesdorf.de](http://www.kirche-wiesdorf.de). Beachten Sie bitte auch die vorgesehenen Termine: 28. und 29. Oktober 2015 (Vorgespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern), 17. und 18. November 2015 (Termine für den praktischen Teil der Bewerbung). Weitere Auskünfte erteilen gerne Frau Dr. A. Lockhoff Tel. (02 14) 40 31 82, und Kreiskantorin Silke Hamburger, Tel. (0 21 74) 78 95 62, Kreiskantorat. [Leverkusen@ekir.de](mailto:Leverkusen@ekir.de).

Die Kirchengemeinde Hennef sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (65%, 25 WStd). Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr befristet. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Profil, die/der die Gottesdienste der Gemeinde mitgestaltet und die Leitung des Kirchenchores übernimmt. Dabei wünscht sich das Presbyterium eine solide und phantasievolle Ausgestaltung der Gottesdienste und eine qualifizierte Gemeindebegleitung, die die Gemeinde beim Singen unterstützt und anregt. Die Stadt Hennef liegt landschaftlich reizvoll zwischen Köln und Bonn mit optimaler Verkehrsanbindung. Wir sind eine große, junge und wachsende Kirchengemeinde mit vielen Familien. Für die rund 8.700 Gemeindeglieder gibt es eine Gottesdienststätte, die Christuskirche, in der jeden Sonntag zwei verschieden profilierte Gottesdienste hintereinander gefeiert werden: um 9.30 Uhr mit festgelegter Liturgie und um 11 Uhr einen Gottesdienst, der freier gestaltet wird. Es bedarf einer guten Zusammenarbeit mit den derzeit vier Pfarrern/Pfarrern der Gemeinde und einer transparenten, langfristigen Planung in den Gruppen. Unter ehren- bzw. nebenamtlicher Leitung treffen sich ein Flötenkreis, ein Bläserchor, ein Kinderchor. Zur Ausübung des Dienstes steht eine zweimanualige Oberlingerorgel mit 24 Registern aus den 60er Jahren zur Verfügung, die 1999 vollständig überholt und auch klanglich modernisiert wurde. Darüber hinaus gibt es ein Klavier, ein Yamaha-Keyboard und eine Anlage für den Einsatz, z.B. bei Jugendgottesdiensten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 7. August 2015 an die Evangelische Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstraße 44, 53773 Hennef. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin A. Bertenrath, Tel. (02242) 2542, und Kreiskantorin B. Rauscher, Tel. (02241) 995970. [www.ekir.de/hennef](http://www.ekir.de/hennef).

**Literaturhinweise:**

Georg Gerstenberg: **Dankeskirche. 100 Jahre Kirche und Gemeindezentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath.** 6. Juni 1915 – 6. Juni 2015. Düsseldorf: Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath 2015, 108 S., Abb., Karten

**Sitzungsberichte der Convente der Reformierten Klever Classis von 1671 bis 1719**, bearb. von Hermann Kleinholz und Michael Knieriem. Wesel: Historischer Arbeitskreis 2015, VIII, 229 S., Abb. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein Beiheft 46)

**50 Jahre 1965–2015**, hg. vom Presbyterium der **Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide.** Red.: K.-H. Bassy ... Mönchengladbach 2015, 56 S., Abb. (Sonderausgabe des Gemeindebriefes)

Christel Squarr: **Mythos Westkapelle.** Hommage an ein Werk und seine Helfer. Dokumentation 1958–2014. Mülheim an der Ruhr 2015, 450 S., Abb.

Der Moderator. **Ein Dank für Peter Bukowski**, hg. von Hans-Georg Ulrichs. Wuppertal: Foedus-Verlag 2015, 124 S., Abb. ISBN: 978-3-938180-50-1

**Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes** Bd. 64.2015, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hg. von Hermann-Peter Eberlein, Beate Magen, Andreas Mühling. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2015, VII, 354 S.

Das vollständige Jahrbuch finden Sie auch im Internet unter <http://www.vrkg.de/images/pdf/jahrbuch/JEKGR64-2015.pdf>.



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---